



Robert Schulte-Frohlinde
Sorauer Straße 26
10997 Berlin

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Tel.: +49 721 / 9101 - 0
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de
www.bundesverfassungsgericht.de

Ihr Schreiben vom 18.12.2025

Z.Just (Justizariat)
ifg@bundesverfassungsgericht.de

Geschäftszeichen: Z.Just VO-10-20/003#0044
Datum: 26.01.2026
Seite: 1 von 2

Sehr geehrter Herr Schulte-Frohlinde,

ich komme zurück auf Schreiben vom o.g. Datum, in welchem Sie um Auskunft hinsichtlich des Namens des in der Rechts-sache 1 BvR 2291/25 zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiters der Berichterstatterin Frau Prof. Dr. Härtel bitten.

Wie Ihnen im Schreiben vom 29.12.2025 mitgeteilt wurde, wird ihr Antrag auf Auskunft als Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gewertet und im Justizariat des Bundesverfassungsgerichts bearbeitet.

*

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Eine amtliche Information im Sinne des IFG ist nach § 2 Ziffer 1 Satz 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Für einen solchen Anspruch muss allerdings der Anwendungsbereich des IFG eröffnet sein, was vorliegend nicht der Fall ist. Als Organe der Rechtspflege, die die rechtsprechende Gewalt iSd Art. 92 GG ausüben, sind die Bundesgerichte dem IFG von vornherein nicht unterworfen. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG gilt das Gesetz für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen nur, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes gilt dies



also nur dann, wenn die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben positiv festgestellt werden kann.¹

Seite: 2 von 2

Die beim Bundesverfassungsgericht beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind den einzelnen Richterinnen und Richtern zugewiesen. Wegen der Akzessorietät der Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht zur rechtssprechenden Tätigkeit der Bundesverfassungsrichterin und -richter, besteht auch für diese eine Auskunft- bzw. Informationspflicht nur dann, wenn diese öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Bei ihrer Aufgabe, die Richterinnen und Richter bei deren dienstlicher Tätigkeit, insbesondere bei der Abfassung von Voten und Entscheidungswürfen zu unterstützen, sind sie auf einer vorgelagerten abstrakten Ebene an der konkreten Rechtsprechung - wenn auch nur mittelbar beteiligt -, da die Informationsaufbereitung und Wissensgenerierung durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen dient und folglich eng mit dieser verknüpft ist. Bei der Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter, welche den Richterinnen und Richtern direkt zugeordnet ist, handelt es sich damit gerade nicht um die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben.

Mit freundlichen Grüßen
- Justizariat -

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverfassungsgericht, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Unsere Hinweise zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt Datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen in Papierform zu.

¹ BT-Drs. 15/4493, S. 8; *Rhein* Informationsansprüche gegen Parlamente S. 113 f. m.w.N.; BVerwG Urt. v. 29.03.2023 10 C 6.21; BVerwG Urt. v. 28.02.2019 7 C 23.17; BVerwG Urt. v. 15.11.2012 7 C 1.12.